

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMVIT-210.805/0015-IV/SCH1/2012	TÜ/as/48110	39204	100265	30.10.2012

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird (EisbBFG und EisbG)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die geplante Novellierung und Weiterentwicklung der Fahrgastrechte im Schienenverkehr. Die Festlegung eines Pünktlichkeitsgrades, die Ausweitung auf andere Zeitkarten als die Jahreskarte und die Einrichtung eines Fahrgastbeirates sind wichtige Schritte zu mehr Kundenorientierung und Konsumentenschutz. Darüber hinaus fordert der Österreichische Gewerkschaftsbund die Verankerung von Entschädigungsansprüchen im Falle von Schienenersatzverkehren, die länger als eine Woche pro Monat andauern. Die Unannehmlichkeiten für die Fahrgäste sind so zu behandeln wie bei Zugverspätungen oder –ausfällen. Die Ausweitung der Kompetenzen der Schlichtungsstelle wird ebenfalls begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Eisenbahnbeförderungs- und Fahrgastrechtgesetzes (EisBFG) nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung:

Zu § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

In Absatz 2 wird festgelegt, dass im Vorort- und Regionalverkehr einige Artikel der Verordnung (EG) 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr von der Anwendung ausgenommen sind. Darunter fallen Artikel 16 (Erstattung oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung), Artikel 17 (Fahrpreischädigung), Artikel 18 Absatz 4 (Hilfeleistung bzw. Verpflichtung des Eisenbahnunternehmens zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist) und auch Artikel 28 (Dienstqualitätsnormen).

Die Verordnung sieht vor, dass Eisenbahnunternehmen Dienstqualitätsnormen festlegen und ein Qualitätsmanagementsystem zur Aufrechterhaltung der Dienstqualität anwenden. Die ebenfalls in der Verordnung vorgegebenen Mindestnormen für die Qualität der Dienste umfassen die Bereiche:

- Informationen und Fahrkarten
- Pünktlichkeit der Verkehrsdienste, allgemeine Grundsätze für die Bewältigung von Betriebsstörungen
- Zugausfälle
- Sauberkeit des Fahrzeugmaterials und der Bahnhofseinrichtungen (Luftqualität in den Wagen, Hygiene der sanitären Einrichtungen usw.)
- Befragung zur Kundenzufriedenheit
- Beschwerdebearbeitung, Erstattungen und Ausgleichszahlungen bei Nichterfüllung der Dienstqualitätsnormen
- Hilfeleistung für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den Vorort- und Regionalverkehr keine Mindestqualitätsnormen festgelegt werden sollen. Gerade in diesen Bereichen werden die meisten Fahrgäste befördert und gerade hier wird Qualitätserfordernis besonders wichtig. Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert daher die Streichung der Ausnahme von der Anwendung für Artikel 28 der Verordnung und die Aufnahme von Mindestqualitätsnormen auch für den Vorort- und Regionalverkehr.

In Absatz 1 Ziffer 4 wird festgelegt, dass die Erreichung des Pünktlichkeitsgrades im Vorort- und Regionalverkehr jeweils pro Monat zu ermitteln ist. Offen bleibt hier allerdings die Art und Weise der Ermittlung des Pünktlichkeitsgrades und das lässt Spielraum für missbräuchliche Anwendungen bzw. Berechnungsmethoden, die nicht gesetzeskonform erfolgen.

Zu § 8 Verspätung und Ausfall des Zuges

In Absatz 1 wird festgelegt, dass der Fahrgast, wenn er aufgrund einer Zugverspätung den Anschluss an einen Zug versäumt, sein Zug ganz oder auf einer

Teilstrecke ausfällt oder der Zug mehr als 60 Minuten Verspätung hat, verschiedene Möglichkeiten hat unter denen er wählen kann.

Da es im Vorort- und Regionalverkehr eher selten bis gar nicht zu Verspätungen von mehr als einer Stunde kommt, ist hier unbedingt eine kürzere Verspätungszeit anzusetzen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund schlägt vor, dass bereits ab 30 Minuten Verspätung des Zuges der Fahrgast einen Anspruch auf die Wahl zwischen Weiterfahrt und Erstattung des Fahrpreises und gegebenenfalls auf seine unentgeltliche Rückbeförderung hat (Absatz 1 Ziffer 1 des Entwurfes) oder Fortsetzung der Fahrt ohne Erhebung eines zusätzlichen Fahrpreises (Absatz 1 Ziffer 2 des Entwurfes).

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär